

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 396. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A: mit Wirkung zum 1. April 2017

Teil B: mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

In seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss zwei Beschlüsse zur Strukturreform in der ambulanten Psychotherapie aufgrund der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) getroffen. Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen wurde vereinbart, dass der Bewertungsausschuss bis zum 12. April 2017 im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens die Neustrukturierung des Abschnitts 35.2 beschließen wird. Mit dem vorliegenden Beschlussteil B wird die Neustrukturierung umgesetzt.

3. Regelungsinhalt

Teil A:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgen klarstellende Anpassungen in den Gebührenordnungspositionen 35111, 35112, 35113, 35150, 35151, 35152 im Abschnitt 35.1 sowie klarstellende Anpassungen in den Gebührenordnungspositionen 35220, 35221, 35222, 35223, 35224 und 35225 im Abschnitt 35.2 mit Wirkung zum 1. April 2017.

Teil B:

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B wird der Abschnitt 35.2 neu strukturiert, indem für eine transparentere Darstellung von Einzel- und Gruppentherapien bzw. der Zuschläge eine Unterteilung in die Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3 erfolgt. Die bisherigen Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 werden gestrichen und neue Gebührenordnungspositionen in die Abschnitte 35.2.1, 35.2.2 und 35.2.3 aufgenommen. Daneben werden Folgeanpassungen in den Bestimmungen zum Abschnitt 35.2 vorgenommen. In einer Protokollnotiz wird die Abrechnung der vor dem 1. Juli 2017 beantragten Psychotherapien geregelt.

Präambel

Dem Bewertungsausschuss ist bewusst, dass gegen die vom Erweiterten Bewertungsausschuss in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 zur psychotherapeutischen Sprechstunde, Akutbehandlung und probatorischen Sitzung beschlossenen Bewertung ein Klageverfahren anhängig ist. Die nun erfolgte Beschlussfassung soll insofern keine präjudizierende Wirkung entfalten.

Einzeltherapie

Im neuen Abschnitt 35.2.1 „Einzeltherapien“ werden die tiefenpsychologische, die analytische und die verhaltenstherapeutische Kurz- und Langzeittherapie abgebildet. Der G-BA hat mit der Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie das Kontingent für die Kurzzeittherapie in zwei Blöcke zu je zwölf Stunden aufgeteilt. Für die Umsetzung im EBM werden je Therapieverfahren zwei neue Gebührenordnungspositionen für die Kurzzeittherapie aufgenommen.

Gruppentherapie

Im neuen Abschnitt 35.2.2 „Gruppentherapien“ wird die tiefenpsychologische, die analytische und die verhaltenstherapeutische Gruppentherapie (Kurz- und Langzeittherapie) abgebildet. Es werden für die Kurzzeit- und die Langzeittherapiesitzungen jeweils drei neue Katalogleistungen mit jeweils sieben Gebührenordnungspositionen für die durch den G-BA definierten Gruppengrößen von drei bis neun Teilnehmern aufgenommen. Sie sind je Teilnehmer berechnungsfähig.

Strukturzuschläge

Im neuen Abschnitt 35.2.3 „Zuschläge“ werden die bisherigen Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 35251, 35252, 35253 und 35254 abgebildet. Die bisherigen Gebührenordnungspositionen 35252 und 35253 werden in einem Zuschlag zusammengeführt und als Gebührenordnungsposition 35572 abgebildet.

4. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 und der Beschlussteil B mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.